

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen

Gestützt auf § 15 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 sowie den Beschluss des Gemeinderates vom 17. August 2026 wird die nachfolgend aufgeführte Nutzungsplanung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:

«Aktualisierung Naturgefahrenplan»

- Naturgefahrenplan «Wassergefahren» Bereich Siedlung Nr. 22503/1 vom 11.08.2026 (Situation 1:2'500)
- Naturgefahrenplan «Wassergefahren» Bereich Aare Nr. 22503/2 vom 11.08.2026 (Situation 1:2'500)
- Raumplanungsbericht (nur orientierend) vom 10.8.2026 / Version 004

Verbunden mit Ergänzung Zonenreglement

- neu § 35^{bis} Verbotsbereich erhebliche Gefährdung (rot)
- neu § 35^{ter} Oberflächenabfluss

Auflageort: Gemeindehaus, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen

Auflagefrist: 20. August – 21. September 2026

Während der Auflagefrist kann jede Person, die durch die vorgenannte Planung berührt ist und an deren Inhalt sie ein schutzwürdiges Interesse hat, Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten (§ 16 Abs. 1 PBG).

Die Einsprachen sind an folgende Behörden zu richten:

Gemeinderat Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen

Der Gemeinderat